



● Öffentliche Bekanntmachung

Zusammenlegung Feldberg

Änderungsbeschluss 4 vom 15.10.2020

1. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Zusammenlegungsgebiets der Zusammenlegung **Feldberg** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Zusammenlegungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Feldberg, Gemarkung Altglashütten, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald das Grundstück Flst. Nr. 81, außerdem von der Gemeinde Feldberg, Gemarkung Feldberg, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Teile des Grundstücks Flst. Nr. 37/14.

Aus dem Zusammenlegungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Feldberg, Gemarkung Feldberg, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Grundstücke Flst. Nr. 27/8, 27/4 und 74/66, außerdem Teile der Grundstücke Flst. Nr. 7, 74 und 37/2 sowie von der Gemeinde Feldberg, Gemarkung Falkau, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Teile des Grundstücks Flst. Nr. 181.

Die Fläche

der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 0,57 ha,
der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 1,08 ha.

Das geänderte Zusammenlegungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 1638 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte 3 in der Fassung vom 11.11.2011 und den Beiblättern 9, 10, 11 und 12 ersichtlich. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Am Zusammenlegungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer der Eigentümer und Erbbauberechtigte des zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücks; als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesem Grundstück, sowie die Eigentümer von nicht zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Zusammenlegungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte mit den Beiblättern 9-12 liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Feldberg zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung, Gebietskarte und den Beiblättern 9-12 auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3140) eingesehen werden.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart des Grundstücks dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dient.

4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

- 4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Sitz: Freiburg eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald).

Begründung:

Die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 81 der Gemarkung Altglashütten ist erforderlich, um die geplante Maßnahme 3221-0 laut Ausbauplan ausführen zu können.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Zusammenlegung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Bei den Flurstücken 7, 74 und 37/2 Gemarkung Feldberg, Gemeinde Feldberg und bei Flurstück 181, Gemeinde Feldberg, Gemarkung Falkau, wird die Gebietsgrenze an die veränderte Flurstücksgrenze angepasst.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Änderung des Zusammenlegungsgebiets zugestimmt.

gez. Faller, LVD